

**Satzung**  
**Förderverein**  
**Kinder- und Jugendhospiz Leuchtturm e.V.**

**§1**

**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Leuchtturm e.V.". Er ist beim Amtsgericht in Greifswald im Vereinsregister unter VR 0958 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§2**

**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung und Förderung der palliativen Begleitung und Versorgung unheilbar und lebenslimitiert erkrankter Kinder und Jugendlichen, sowie deren Familien. Mit dem Ziel den Kindern ein würdevolles Leben bis zum Tod zu ermöglichen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
  - a) Begleitung und Unterstützung von lebensverkürzend erkrankten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Familien.
  - b) Aufbau und Unterstützung eines stationären Kinder- und Jugendhospizes in Mecklenburg Vorpommern
  - c) Aufbau und Unterstützung eines ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienstes in Vorpommern
  - d) Ausbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) für Betreuungsdienste
  - e) Aufbau eines Netzwerkes mit Vernetzung von stationärem Kinder- und Jugendhospizen, ambulanten Kinder- und Jugendhospizdiensten, Kinderärzten, den Universitätskinderkliniken in Rostock und Greifswald, Pflegediensten, Jugendämtern und Sozialhilfeträger in Mecklenburg Vorpommern
- 3) Öffentlichkeitsarbeit für das Konzept des Kinder- und Jugendhospiz und die Beschaffung der Mittel für die Errichtung und den Betrieb eines ambulanten und/ oder eines stationären Kinder- und Jugendhospizes in MV.
- 4) Das Erwirken einer Stiftung für das stationäre Kinder- und Jugendhospiz.

### §3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

### §4

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedbescheinigung.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins ist nicht beschränkt.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartal zulässig.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

## **§5**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  - b) Wahl des Vorstands für die Dauer von 2 Jahren
  - c) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren,
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse zur Satzungsänderung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse zur Vereinsauflösung können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

## **§7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Geschäftsführenden Vorstand (mindestens)
    - Vorsitzende(r)
    - Schatzmeister(in)
    - Schriftführer(in)
  - b) Erweiterten Vorstand (Beisitzer) bis zu 6 natürliche Personen

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.  
Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden sind die/der Schatzmeister/in oder die/der Schriftführer/in.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder auf Grund schriftlicher Einladung durch die/den Vorsitzende/n anwesend sind.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Er hat vor allen Dingen darauf zu achten, dass die satzungsgemäßen Ziele des Vereins beachtet und eingehalten werden.

Außerdem besteht seine Aufgabe darin:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellen eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- e) Sicherstellung der Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- f) Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand wird für die Dauer in §6 Abs. 2b festgelegtem Zeitraum von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wahlberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Fördervereins Kinder- und Jugendhospiz Leuchtturm. Aktives Wahlrecht haben Mitglieder des Fördervereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie juristische Personen mit jeweils einer Stimme. Das passive Wahlrecht steht ausschließlich den volljährigen natürlichen Mitgliedern zu.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist eine Nachwahl nur dann zwingend erforderlich, wenn dadurch die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten werden würde.

## **§ 8**

### **Kassen und Rechnungsprüfer**

Das Jahresergebnis ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Kassenbericht festzuhalten. Der jährliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung sind der Schatzmeister und die übrigen Vorstandsmitglieder zu entlasten.

## **§ 9**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03 für das laufende Jahr oder bei Aufnahme unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate danach zu entrichten. Bankeinzugsverfahren wird angestrebt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Verein erhält seine Mittel auch aus zweckgebundenen freiwilligen Spenden und andersartigen Zuwendungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen. Ein freiwilliger monatlicher Mehrbetrag in Form einer Spende verbessert die Wirksamkeit der Arbeit des Vereins.

## **§11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins werden, als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Hansestadt Greifswald, die es unmittelbar und ausschließlich für kinderhospizbezogene und gemeinnützige Zwecke in Mecklenburg Vorpommern zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 31.08.2010 errichtet und am 19.11.2010 geändert.

Die Satzung vom 19.11.2010 wurde am 07.11.2012 mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung vom 07.11.2012 wurde am 11.11.2014 mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Die Satzung vom 11.11.2014 wurde am 13.12.2016 mit Beschluss der Mitgliederversammlung (MV) geändert, jedoch aufgrund Formfehler (Satzungsänderung wurde nicht als expliziter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV erfasst) nicht zur Satzungsänderung an das Amtsgericht Greifswald weitergegeben.

Die Satzung vom 11.11.2014 wurde am 01.11.2017 mit Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.